



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 3](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.12.2003
Seite: 74

I

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 6.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - 25 - 7.65 - 1/03 - v. 11.12.2003

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - 25 - 7.65 - 1/03 -
v. 11.12.2003

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 16.3.1974 (SMBl. NW. 20330) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein

festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2004 vom 23.10.2003 (BGBl. I S. 4339) vom 1. Januar 2004 an von bisher 189,80 € auf 191,70 € monatlich, also um 1,00 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2004 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2004** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,44
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,14
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,15
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,08
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,67“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,82 Euro“ durch den Betrag „3,86 Euro“ zu ersetzen.

- MBI. NRW. 2004 S. 74